

2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6, 16, 18, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ), § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 4 und 6 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.05.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zu der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) in der Fassung gültig vom 21.12.2019 erlassen:

Art. 1

§ 9 Abs. 11 WZV-Verbandssatzung:

- (11) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt gemäß Abs.4 die Funktion als oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbandes. Bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in ihrer Funktion als oberste Dienstbehörde wird eine dauerhafte Einigungsstelle im Sinne der §§ 52 Abs. 5-6, 53 Abs.2 Mitbestimmungsgesetz (MBG-SH) gebildet.

Die Dienststelle und die Personalvertretung richten auf der Grundlage einer zwischen ihnen zu schließenden Dienstvereinbarung über die Bildung einer ständigen Einigungsstelle die ständige Einigungsstelle ein. Diese soll vorsehen, dass sowohl die Dienststelle als auch die Personalvertretung jeweils zwei Mitglieder (w/m) in die ständige Einigungsstelle entsenden, die für das jeweilige Einigungsverfahren von dem jeweils Entsendungsberechtigten benannt werden. Die ständige Einigungsstelle wird durch ein weiteres, unparteiisches Mitglied (w/m) geleitet, auf das sich die Parteien in der abzuschließenden Dienstvereinbarung über die Bildung einer ständigen Einigungsstelle einvernehmlich verständigen.

Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird nach den Vorschriften des MBG-SH geführt.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher berichtet der Verbandsversammlung über eingeleitete Einigungsverfahren und deren Ergebnis.

Art. 2

Bekanntmachung

Neue Fassung:

- (1) Satzungen/Nachtragssatzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de, dort www.wzv.de/service/downloads, bekannt gemacht. Hierauf wird in der „Segeberger Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen/Nachtragssatzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
- Sekretariat des Verbandsvorstehers -

2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung (in Fassung gültig vom 21.12.2019)



Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg

info@wzv.de

- (3) Textfassungen der Satzungen/Nachtragssatzungen und Verordnungen werden unter vorbezeichneter Bezugsquelle bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.
- (4) Auf die gesetzlichen Normierungen *der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO)* in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen. Andere gesetzlich vorgeschriebene, öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die „2. Nachtragssatzung zur WZV-Verbandssatzung in der Fassung vom 21.12.2019“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 17.06.2021

gez. Axmann

Peter Axmann
Verbandsvorsteher